



## Vereinsstatuten

Verein Pro-Sissach  
mit Sitz in Sissach

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Pro-Sissach“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 4450 Sissach, BL.

### 2. Zweck

Der Verein bietet eine Plattform für Interessierte, welche sich für gemeindepolitische Anliegen in Sissach einsetzen wollen. Pro-Sissach steht allen Einwohnerinnen und Einwohnern offen, die eine bürgerliche Politik mittragen. Der Verein ist nicht gewinnorientiert sowie parteipolitisch und konfessionell neutral.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Jahresbeiträge der Mitglieder. Weiter verfügt der Verein über finanzielle Zuwendungen oder Sachleistungen der Mitglieder und allenfalls weiterer Institutionen. Der Verein ist berechtigt, Zuwendungen aller Art entgegenzunehmen.

### 4. Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet zwischen zwei Mitgliederkategorien:

- a) Mitglied mit Stimmberechtigung und Antragsrecht („Mitglieder“)
- b) Gönner-Mitglied ohne Stimmberechtigung, ohne Antragsrecht („Gönner“)

Mitglied kann jede natürliche Person und Gönner kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse an der Förderung einer bürgerlich-orientierten, gemeindepolitischen Arbeit in Sissach hat. Aufnahmegesuche von Mitgliedern sind in schriftlicher Form an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der

Vorstand. Aufnahme gesuche können ohne Angabe von Gründen abgewiesen werden. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied mit Stimmberechtigung die Statuten.

## 5. Jahresbeiträge / Wahlbeiträge

Die Höhe und Zusammensetzung der Jahresbeiträge und Zuwendungen der Mitglieder und der Jahresbeiträge der Gönner werden alljährlich an der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt. Ohne entsprechenden Antrag und Beschluss beträgt der reguläre Jahresbeitrag mindestens CH 50.- pro Mitglied bzw. mindestens CHF 25.- pro Gönner.

Jährliche Mandatsbeiträge (Gemeinderat, Gemeindekommission, Schulrat und Sozialhilfebehörde) werden vom Vorstand vorgeschlagen, welche durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Einmalige Wahl- und Wiederwahlbeiträge (Gemeinderat, Gemeindekommission, Schulrat und Sozialhilfebehörde) werden vom Vorstand vorgeschlagen, welche durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Jahresbeiträge, Mandatsbeiträge und Wahlbeiträge der Mitglieder sind jeweils 30 Tage nach der Mitgliederversammlung zu leisten. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Jahresbeitrag bzw. die Zuwendung schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Für im Laufe des Vereinsjahres eintretende Mitglieder kann die Höhe des Beitrages angemessen reduziert werden. Bei Austritt oder Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

## 6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Konkurs, Ausschluss oder Auflösung

## 7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt eines Mitglieds ist jeweils auf Ende Kalenderjahr möglich. Die Mitteilung hat an den Aktuar zu erfolgen. Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch gegenüber dem Verein.

## 8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes jederzeit eine Revisionsstelle wählen. Vorbehalten bleiben die gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen.

## 9. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Befugnisse:

- a. Erlass und Änderung der Statuten
- b. Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und der Revisionsstelle für eine jährliche Amtsdauer
- c. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- d. Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- e. Kenntnisnahme des Revisionsberichts
- f. Erteilung der Decharge an den Vorstand
- g. Festlegung der Mitglieder- und Gönnerbeiträge, der Mandats- und Wahlbeiträge im Rahmen der Statuten
- h. Entgegennahme des Budget's des laufenden Jahres
- i. Entscheid über Anträge des Vorstandes zu Fragen von grundsätzlicher Bedeutung
- j. Entscheid über Anträge der Mitglieder
- k. Auflösung des Vereins und Verfügung über das Vereinsvermögen

## 10. Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand nach Bedarf oder aus wichtigen Gründen auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder ein. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 20 Tage im Voraus vom Präsidenten schriftlich unter Beilage der Traktandenliste inkl. Anträge eingeladen.

## 11. Anträge

Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten einzureichen.

Jedes Mitglied kann Anträge an der Mitgliederversammlung zu traktandierten Geschäften stellen.

Anträge auf Änderungen der Statuten sind jeweils bis Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres zu stellen.

## 12. Stimmrecht und Beschlussfassung

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand stimmt mit und bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen haben offen zu erfolgen. Der Vorstand oder die anwesenden Mitglieder können geheime Durchführung verlangen. Der Entscheid darüber obliegt der Mitgliederversammlung.

## 13. Der Vorstand

Der Vorstand besorgt die statutarisch zugewiesenen und durch die Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben. Ausserdem handelt der Vorstand selbständig im Rahmen der vorgegebenen Zweckbestimmung. In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Zuteilung der Ressorts
- c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- d) Besorgung der ordentlichen Geschäfte und Festlegung des Budgets
- e) Durchführung / Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- f) Die Festlegung und Umsetzung des Jahresprogramms
- g) Einsitznahme in Arbeits- und Projektgruppen

## 14. Zusammensetzung und Konstituierung des Vorstandes

Der Vorstand ist das leitende Organ und besteht aus mindestens vier Personen. Der Vorstand konstituiert sich (mit Ausnahme des Präsidenten) selbst. Im Vorstand sind nebst dem Präsidium folgende Ressorts vertreten:

### a) Präsident

Der Präsident lädt zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein. Er koordiniert die einzelnen Ressorts und deckt alle Anfragen von Dritten (Gemeinde, Presse, Parteien, Fraktionen, ...) ab.

Er lädt zur Fraktionssitzung (Vorbereitung für die Mandatsträger, Bsp. Gemeindegemeinschaftssitzungen, Gemeindeversammlungen, Schulratssitzungen, ...) ein und leitet diese.

### b) Vize-Präsident

Der Vize-Präsident unterstützt den Präsidenten und steht für einzelne Projekte (Wahlkampf, Referenden, ...) zur Verfügung.

#### c) Rechnungsführung

Der Rechnungsführer verwaltet das Vereinsvermögen, erledigt den Zahlungsverkehr, fordert die Mitgliederbeiträge ein und überwacht das Budget. Er erstellt den schriftlichen Jahresbericht, welche eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins beinhaltet. Er ist ferner für das Steuer- und Versicherungswesen zuständig.

#### d) Aktuariat

Der Aktuar führt das Protokoll bei allen Vorstandssitzungen sowie bei der Mitgliederversammlung. Er verwaltet die Adress- und Mitgliederdateien sowie die Vereinsdokumentation und unterstützt den Vorstand generell in organisatorischen und administrativen Aufgaben.

#### e) Internet/Soziale Medien

Der Webmaster ist für die Webseite des Vereins bzw. die Aktualisierung des Webauftritts sowie die Kommunikation in den sozialen Medien verantwortlich.

Der Vorstand kann über die Schaffung von weiteren Ressorts befinden. Eine Ressortkumulation ist möglich.

### 15. Beschlussfassung im Vorstand

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden. Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

### 16. Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird vom Präsidenten zusammen mit einem Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien geführt.

### 17. Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstandes oder der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 18. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## 19. Eintragung im Handelsregister

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen. Vorbehalten bleiben die gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen.

## 20. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/5 aller Mitglieder beschlossen werden. Ein solcher Antrag von Mitgliedern ist analog des Antrags für eine Statutenänderung vor Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres beim Präsidenten schriftlich einzureichen.

Für den Auflösungsbeschluss ist eine 2/3-Mehrheit aller an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Nehmen weniger als 2/3 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

## 21. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht ohne anderslautenden Beschluss des Vorstandes dem Kalenderjahr.

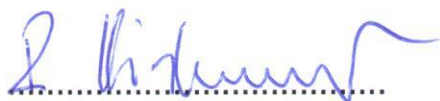
## 22. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die ordentlichen Gerichte am Sitz des Vereins zuständig.

## 23. Inkrafttreten

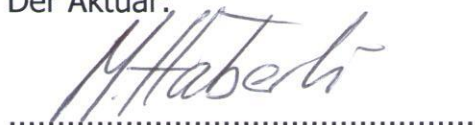
Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung des Vereins vom 8.11.2016 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:



.....

Der Aktuar:



.....

In den Statuten wird aufgrund der einfacheren Leserlichkeit ausschliesslich die männliche Form verwendet. Selbstverständlich ist damit auch immer die weibliche Form eingeschlossen.